

Friedhofssatzung

der Stadt Calbe (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2 b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. S. 136) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Calbe gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Friedhof Calbe	Arnstedtstraße
Friedhof Schwarz	Wispitzer Weg
Friedhof Trabitze	Rosenburger Weg

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Calbe betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Calbe waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 3**Schließung und Entwidmung
und einzelner Grabstellen**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder mit Ratsbeschluß einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Eine Schließung oder Entwidmung gem. Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstellen genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Umbettungen erfolgen müssen, sind den Betroffenen ersatzweise neue Grabrechte bis zum Ende der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes einzuräumen ohne Kostenentstehung für den Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet, ein Betreten außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten bzw. nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder dessen Beauftragte zur Durchsetzung dieser Friedhofssatzung sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 2.1 Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Fahrräder müssen geführt werden. Auf Antrag kann für Bürger mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem PKW erteilt werden.

- 2.2 Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, außer Leistungen der Friedhofsverwaltung;
 - 2.3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
 - 2.4 Druckschriften zu verteilen;
 - 2.5 die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - 2.6 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder abzulagern;
 - 2.7 den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - 2.8 zu lärmern, zu spielen oder Trinkgelage zu veranstalten;
- (3) Die Stadt Calbe kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenführhunde.
 - (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- 1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- 2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2.2; 2.3; 2.8; § 4 Abs. 2) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftragsgebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die

Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

4. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur montags, mittwochs und donnerstags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
5. Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Soll eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstelle erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeiern und Bestattungen fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bestattungen finden in der Regel dienstags und freitags statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (4) Eine Erdbestattung soll innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, bestimmt die zuständige Behörde die Bestattungsfrist. Aschen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen, ansonsten geschieht das auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage.
- (5) Die Stadt Calbe stellt auf ihren Friedhöfen Einrichtungen für Trauerfeiern zur Verfügung. Alle mit der Trauerfeier und Bestattung zusammenhängenden Arbeiten in diesen Einrichtungen werden von Mitarbeitern der beauftragten Dienstleistungsunternehmen ausgeführt.

§ 8

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern sind entsprechen der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Sie dürfen nicht länger als 60 Minuten dauern.

- (2) Die Benutzung der Feierhallen oder Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 9

Beisetzungen

- (1) Der Transport des Sarges oder der Urne zum Grab einschließlich Versenken in die Gruft wird ausschließlich von Mitarbeitern der beauftragten Dienstleistungsunternehmen vorgenommen, ebenso das Ausheben und Schließen der Gräber.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen gestatten, dass der Sarg oder die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.
- (3) Die Bodenbedeckung über dem Sarg muß mindestens 90 cm bis zur Erdoberfläche betragen, bei Urnen mindestens 40 cm.
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Materialien bestehen und innerhalb der Ruhezeit von 20 Jahren zersetzbar sein.
- (2) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen wird.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,72 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu informieren.
- (4) Särge mit Metalleinsätzen oder mit konservierten Leichen sind für die Bestattung nicht zugelassen, Ausnahmen gelten nur für aus dem Ausland überführten Leichen.
- (5) Bei in Abs. 4 genannter Ausnahme muß eine entsprechend Eintragung im Grabstellenregister erfolgen.
- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen werden nur Urnenkapseln ohne Überurnen beigesetzt.
- (7) Urnen und Überurnen sollten bis zum Ende der Ruhezeit verrottet sein.

§ 11

Ruhezeiten

Die Mindestruhezeit für einen Leichnam und für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung für Umbettungen von Leichen darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Calbe legt den Zeitpunkt der Umbettung fest. Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht ausgegraben oder umgebettet werden, außer bei einer von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht veranlassten Exhumierung.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (5) Wird eine Grabstätte durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (6) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sind mehrere Nutzungsberechtigte eingetragen, muß die Zustimmung aller schriftlich vorgelegt werden.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Ausgrabungen aus Urngemeinschaftsanlagen erfolgen nicht.

IV. Grabstätten

§ 13

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

- (2) Folgende Arten von Grabstätten sind zu unterscheiden:

	<u>Nutzungsdauer</u>
Erdreihengräber	für 20 Jahre
Erddoppelreihengräber	für 20 Jahre
Erdwahlgräber ein- und mehrstellig	für 30 Jahre
Urnenreihengräber	für 20 Jahre
Doppelurnenreihengräber	für 20 Jahre
Urnenwahlgräber ein- und vierstellig	für 30 Jahre
Familienurnengräber vierstellig	für 30 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage	für 20 Jahre
Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung	für 20 Jahre

- (3) Grabstätten werden grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles vergeben.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Gemauerte Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (6) Wird vorzeitig auf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht.
- (7) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Anschriftenänderungen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden.
- (2) In Erdreihengräbern kann nur ein Sarg bestattet werden.
- (3) In Urnenreihenstellen kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (5) Der Ablauf des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 15

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen innerhalb einer Fläche von 50 cm mal 50 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (2) Anonyme Bestattungen werden als Urnenbestattungen auf den Friedhöfen in Calbe Arnstedtstraße, Schwarz Wispitzer Weg und Trabitze Rosenburger Weg vorgenommen.
- (3) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die Bestattung der Urne erfolgt anonym. Eine Kennzeichnung der Einzelgräber erfolgt nicht.
- (5) Blumenschmuck kann nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Blumenschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- (6) Der Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt Calbe. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt auf einer Rasenfläche.
- (3) Ein Nutzungsrecht für diese Grabstellen kann nicht erworben werden.
- (4) Die Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt durch eine helle Granitplatte (15 x 15 cm) mit dem Namen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.
Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- (6) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt Calbe. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 16 a

Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung für Paare

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für je zwei nebeneinander liegende Einzelstellen vergeben. Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren verlängert werden.
- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben.
Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Zur Kennzeichnung der Grabstellen ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte aus hellen Granit (15 x 15 cm) mit dem Namen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bündig in den Rasen einzulassen.
Der Schriftzug für die zweite Platte ist dann später zu ergänzen.
Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.
Stehende Grabmale sind nicht zugelassen.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- (6) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt Calbe.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen.
- (2) Die Lage der Grabstätte kann, soweit vorhanden gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht jedoch nicht.
- (3) Für Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte. Die Nutzungsdauer einer Wahlgrabstätte muß verlängert werden, soweit dies zur Gewährleistung der Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten erforderlich ist.
- (4) In Erdwahlgräbern können je Grabstelle ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.

- (5) In Urnenwahlgräbern können innerhalb der Nutzungsdauer bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Für den Fall seines Ablebens hat der Nutzungsberechtigte schriftlich einen Nachfolger zu bestimmen. Liegt diese Festlegung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt oder wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Verlängerung beantragt wird.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte selbst dafür zu sorgen, daß ein evtl. vorhandener Pflanzenbestand von der Grabstelle aufgenommen und sichergestellt wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (12) Die Notwendigkeit des Abbaues eines vorhandenen Grabmales oder einer Einfassung vor einer Beerdigung wird von Fall zu Fall von der Friedhofsverwaltung entschieden. Der Nutzungsberechtigte hat dann den Abbau zu organisieren oder einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Kosten für den Abbau und den Wiederaufbau hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 18

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 20 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Instandsetzung einer Grabstätte nach der Beisetzung wird grundsätzlich von Mitarbeitern der beauftragten Dienstleistungsunternehmen vorgenommen. Sie beinhaltet das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und die Anlage der individuellen Pflanzfläche. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (5) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
Die Bepflanzung darf nicht höher als 1,50 m werden.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Calbe (Saale) in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Eine Grabstätte ist innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung herzurichten oder herrichten zu lassen. Eine Verzögerung um 2 Monate wird in den Wintermonaten gebilligt.
- (9) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein

entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Anforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

§ 20

Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof an der Arnstedtstraße werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Abteilungen mit besondere Gestaltungsvorschriften sind:
 - a) alle sanierten Mauerstellen
 - b) Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung

VI. Grabmale

§ 21

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Bei sanierten Mauerstellen ist ein Verblenden oder das Davorsetzen einer Mauer nicht erlaubt.
Bereits vorhandene und bestehende Gliederungselemente (wie z.B. Faschen) müssen erhalten bleiben.
- (3) Erinnerungstafeln dürfen direkt an der Mauer befestigt werden, sind aber eventuell vorhandenen Alteinfassungen anzupassen.
Zulässig sind stehende Grabmale sowie liegende Grabmale wenn sie der Mauer vorge-lagert sind.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung ist eine helle Granitplatte in der Größe von 15 x 15 cm, mit rauer Oberfläche, einem herausgearbeitetem dunklem Schriftzug, in Arial – Buchstaben, kursiv und einer Schriftgröße von 3,6 cm und 4,8 cm vorgeschrieben.
Auf dem Grabzeichen müssen der Vorname und der Nachname des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen heraus gearbeitet sein. Zusätzlich kann das Geburts- und Sterbedatum angebracht werden.
- (5) Punkt 4 gilt auch für die Paaranlage.

§ 22

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 19).

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Jede Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen sowie deren Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen. Bei mehreren Nutzungsberechtigten bedarf es der Zustimmung aller.
- (2) Der Antrag ist in zweifacher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, die Schriftart, sowie deren Wortlaut und Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole zu ersehen sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage oder das Aufstellen eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung aufgestellt ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24

Aufstellung und Unterhaltung

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person aufgestellt oder umgebaut werden. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd verkehrssicher instand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe

zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen oder Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle.

- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder durch Herabfallen von Teilen einer baulichen Anlage verursacht wird.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Calbe entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Die Kosten für die Beräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmalflegeliste aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf dem Friedhof bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollten sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und entsprechend der Würde des Ortes gestaltet sein. Eine Grabmalgestaltung, die das Empfinden und die Anschauungen der Allgemeinheit verletzt, ist auszuschließen.
- (2) Die Größe des Grabmales und der Einfassung muß auf das Umfeld abgestimmt sein. Die Breite der Grabmale sollte die Hälfte der Grabbreite nicht wesentlich überschreiten, darf aber höchstens bei Urnenstellen 60 cm und bei einstelligen Erdgräbern 90 cm betragen.
Die Höhe der Grabmale einschließlich Sockel darf höchstens betragen:
- auf Urnenstellen 90 cm und
- auf Erdgräbern 170 cm.

Auf Grabstätten an der Mauer und auf mehrstellige Grabstätten können Grabmale größer sein.

- (3) Auf jeder Grabstelle darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Eine Abdeckung der Erdgräber mit Grabplatten oder Liegesteinen darf 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör ist nicht gestattet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27

Haftung

Der Stadt Calbe obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe der Stadt Calbe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 5, Abs. 2.1 bis 2.8 und 4. ohne Ausnahmegenehmigung die Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt; Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet ; an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; Druckschriften verteilt; Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen wegwirft oder abgelagert; Friedhofseinrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder Trinkgelage veranstaltet; ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert; Tiere mitbringt;

- b) entgegen § 5, Abs. 5 ohne Zustimmung Totengedenkfeiern durchgeführt;
 - c) entgegen § 6, Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung durch die Stadt ausführt;
 - d) entgegen § 20 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicheren Zustand hält;
- (2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Stadt verantwortlich.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Calbe vom 20.04.2006 zuletzt geändert am 15.10.2009 außer Kraft.

Calbe (Saale), den

H a u s e
Bürgermeister